

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen
Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre mit dem
Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 29.04.2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW.2012 S. 81), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss "Master of Science" an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.05.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein durch ein Bachelorexamen mindestens mit der Note „**2,3**“ abgeschlossenes Studium in einem akkreditierten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang.“

2. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern das bisherige Bachelorstudium noch nicht vollständig abgeschlossen wurde, ist eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 75 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte bzw. der als gleichwertig anerkannten Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die in § 2 geforderten Kenntnisse bereits vollständig vorliegen.“

3. § 1 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird das Bachelorexamen nicht mindestens mit der Note „**2,3**“ abgeschlossen, ist die unter Vorbehalt erfolgte vorläufige Feststellung der Eignung zum Masterstudium aufzuheben.“

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 nicht oder gemäß § 4 nicht rechtzeitig einreicht.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 09.04.2014.

Düsseldorf, den 29.04.2014

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.